

bringen, wesentlich beeinträchtigt, mindestens von andern zufälligen Umständen abhängig gemacht wird.

Wenn die Deputation gezeigt zu haben glaubt, daß ein wesentlicher constanter und dem Strafzweck entsprechender Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Zuchthausgrade, wie er gesetzlich beabsichtigt worden, factisch nicht vorhanden ist, und bei dem Systeme der Zuchthausordnung niemals zu erreichen steht; so vermag auch die hohe Staatsregierung nach den ihr zugekommenen Berichten nicht in Abrede zu stellen, daß der Erfolg der Einführung zweier gesetzlichen Grade des Zuchthaus keineswegs ein befriedigender genannt werden kann, daß die unmittelbare Zuchthausverwaltung selbst die gesetzliche Gradation mit dem Individualitätssysteme vereinigen zu können zweifelt, und daß sich nicht selten der Fall ereignet, daß der Züchtling ersten Grades, den das Gesetz härter strafen wollte, eine mildere und bessere Behandlung erfahren muß, als der mit der gesetzlich mildern Strafe des zweiten Grades belegte leichtere Verbrecher.

Auf diesem Punkte aber kann die Sache unmöglich bleiben. Es fragt sich nur, welchem Theilungsprincipe ein höherer Werth beizulegen sei, dem gesetzlichen oder dem disciplinellen? Verschmelzen lassen sich beide Theilungsgrundlagen nicht, die eine schließt die andere aus. Denn entweder man classificirt die Züchtlinge in der Behandlung nach dem ersten und zweiten Grade oder nach ihrer körperlichen und geistigen Individualität und Aufführung. Eine doppelte Classification nach dem gesetzlichen Grade und der Individualität ließe sich nur ausführen, wenn für die beiden Grade zwei verschiedene und gänzlich getrennte Anstalten errichtet würden; eine Maßregel, die wohl zunächst in finanziellen Bedenken ihre Hinderung finden würde, und deren Ersprißlichkeit selbst noch sehr erheblichen Zweifeln ausgesetzt sein möchte. Ebenso wenig kann die Deputation empfehlen, daß die Züchtlinge nur nach dem Grade des Zuchthaus, wozu sie verurtheilt worden sind, verhalten und behandelt werden sollen, da hierunter wohl der Zweck der wirklichen Vollstreckung der Strafe erreicht, der so sehr wichtige Zweck der Besserung aber merklich gefährdet werden möchte. Es scheint daher in der That nichts anderes übrig zu bleiben, als den Unterschied zwischen den zwei Graden des Zuchthaus, da er sich praktisch einmal nicht durchführen läßt, auch thetisch entweder gänzlich aufzugeben, oder doch die verschiedene Geltung beider Strafarten und die darauf beruhende Reduction bei der Verwandlung einer Zuchthausstrafe zweiten Grades in die ersten Grades in Wegfall zu bringen, oder wesentlich zu modificiren.

Durchdrungen zwar von der hohen Wichtigkeit der Frage, aber auch in Anerkennung der Schwierigkeit, dieselbe auf befriedigende Weise zu lösen, schlägt daher die Deputation der Kammer vor:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, ob und unter welchen Modificationen die Gradation der Zuchthausstrafe nach einem ersten und zweiten Grade, welche sich praktisch nicht bewährt hat, auch thetisch aufgehoben, oder mindestens die höhere Geltung der Zuchthausstrafe ersten Grades nach Art. 53 des Criminalgesetzbuchs aufgegeben werden könne; oder, im Fall keines von beiden thunlich erscheinen sollte, welche andere Einrichtungen in der Zuchthausanstalt zu treffen sein möchten, um die nachtheiligen Folgen der den Zweck der Strafvollstreckung beeinträchtigenden anderweiten Classification der Züchtlinge beider Grade nach dem System der vorgelegten Zucht- und Arbeitshausordnung abzuwenden und hierüber der künftigen Ständeversammlung geeignete Mittheilungen und resp. Vorlagen zu machen.

Staatsminister v. Könnert: Es hat die geehrte Deputation hier auf zwei wichtige Punkte Anträge an die Regierung gestellt, denen das Ministerium durchaus nicht entgegentritt. Ja ich gebe für den Fall, daß es nicht möglich sein sollte, dieselbe annoch durch beide Kammern zu bringen, hiermit die Erklärung zu Protokoll, daß das Ministerium diesen Gegenstand in genaue Erwägung ziehen und der künftigen Ständeversammlung weitere Vorlagen machen wird, wenn sich hierbei ergeben sollte, daß die Behandlung in den Strafanstalten aus Rücksicht auf Disciplin und den Zweck der Besserung der Art wäre, daß der Unterschied zwischen den verschiedenen Strafarten, wie ihn das Criminalgesetzbuch voraussetzte, verschwinde. Es würde dann der ernstern Erwägung der Regierung unterliegen müssen, ob noch ein mehrerer Unterschied hergestellt werden könne, oder der Unterschied aufzuheben sei. Das Ministerium wird sich dieser Erwägung unterziehen und der künftigen Ständeversammlung darüber Vorlage machen. Ich glaube übrigens, daß in der Zwischenzeit so sehr viel nicht verloren gehen wird. Man muß erst abwarten, wie das Criminalgesetzbuch sich selbst in der Ausführung gestalten wird, und es gehört dazu wenigstens die Zeit von einigen Jahren. Liegt ein abgesondertes Verbrechen vor, so wird wenig darauf ankommen, ob die darauf angedrohte Strafart mit einer andern in einem richtigen Verhältniß stehe, sobald nur die im Gesetz nachgelassene Dauer der Strafzeit weit genug reicht. Wichtiger ist es aber, wenn wegen eines gleichzeitig zu bestrafenden andern Verbrechens die bereits erkannte Strafe in eine härtere Strafart zu verwandeln und zu reduciren ist. Ich glaube übrigens, daß, wenn es sich zeither so gestaltet hat, daß unter den Arbeitsträflingen in dem Zuchthause vielleicht der vierte Theil solche Verbrecher sind, die früher schon in dem Zuchthause gewesen sind, sich dieses Verhältniß anders gestalten wird, durch die bei den Ständen beantragte und genehmigte Decision, daß, um wegen Rückfalls in die höhere Strafart überzugehen, nicht eine Verdoppelung der Strafe vorhergegangen zu sein braucht. Es werden daher auch künftig die rückfälligen Verbrecher leichter zum Zuchthause verurtheilt werden, als zeither, und sonach die Fälle, wo eine Reduction des Arbeitshauses auf Zuchthausstrafe nothwendig wird, seltener eintreten.

Präsident D. Haase: Es scheint, nach dieser Erklärung des Herrn Staatsministers, nur um der Form willen noch nöthig, die Frage auf Annahme der beiden Anträge der Deputation zu richten. Ich würde, wenn der Hr. Referent damit einverstanden, auch von Seiten der Kammer nicht noch eine Bemerkung über einen oder den andern dieser Anträge sich herausstellen sollte, zur Stellung der Frage auf Annahme dieser beiden Anträge übergehen. — Ich frage die Kammer: ob dieselbe in Bezug auf den vorgelesenen Theil des Berichts und namentlich in Bezug auf den ersten Antrag etwas zu bemerken hat?

Da sich Niemand erhebt, so stellt der Präsident sofort anderweit die Frage: ob die Kammer den ersten Antrag zu dem andern mache? — Wird einhellig bejaht. —